

**Common Consolidated Corporate Tax Base Working Group (CCCTB WG)**  
**Arbeitsgruppe „Gemeinsame konsolidierte**  
**Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage“ (AG GKKB)**

**Stellungnahme zur Arbeitsunterlage**  
**Überblick über die wichtigsten in der zweiten Sitzung der Untergruppe“**  
**Rücklagen, Rückstellungen und Schulden“ aufgetretenen Fragen**

**Pensionsrückstellungen**

Die Unter- Arbeitsgruppe „Rücklagen, Rückstellungen und Schulden“ (SG 2) befasste sich in der Sitzung vom 23.9.2005 mit dem Ansatz von Rückstellungen in einer konsolidierten Körperschaftsteuer Bemessungsgrundlage.

Neben der Frage der grundsätzlichen Zulassung von Rückstellungen ging es um die Frage der Bewertung, das Verhindern von Bewertungsunterschieden aufgrund besonderer steuerlicher Förderungsmaßnahmen und damit um die wechselseitige Anerkennung von Rückstellungen.

Zur Definition wird Bezug genommen auf IAS 37.

In der Zusammenfassung – S. 9 der Arbeitsunterlage – wird unter dem zweiten Punkt die Frage der Zulässigkeit, bezogen auf langfristige Verbindlichkeiten, aufgeworfen:

„ Die Mitgliedstaaten müssen festlegen, welche Rückstellungen steuerlich nicht absetzbar sein sollen(z.B. langfristige Verbindlichkeiten).“

**Vorbemerkung**

Die steuerliche Anerkennung von Rückstellungen als Ausweis einer Verpflichtung orientiert sich i.d.R. an der handelsbilanziellen Beurteilung. Eine besondere Form der Rückstellung – besonders weniger dem Grunde als der Höhe nach – ist die Rückstellung für Pensionsverpflichtungen. In Deutschland ist die Direktzusage eine gebräuchliche Form der Zusage einer betrieblichen Altersversorgung, in die kein weiterer Durchführungsweg eingeschaltet wird:

der Arbeitgeber erbringt die zugesagten Leistungen selbst, quasi als Lohnfortzahlung im Ruhestand.

Direktzusagen, auch der Ausdruck Pensionszusagen ist gebräuchlich, sind die Hauptzusageform für eine betriebliche Altersversorgung in Deutschland. Über 50% der registrierten Versorgungsmittel entfallen auf diesen Durchführungsweg (Versorgungsmittel bedeutet dabei sowohl die Vermögen der selbständigen Versorgungsträger als die durch eine Rückstellung ausgewiesenen und damit durch entsprechenden Aktivwerte gedeckte Versorgungsverpflichtungen). Pensionsrückstellungen werden steuerlich seit jeher anerkannt, wenn auch ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung aufgrund von Rechtsprechung. Die Rückstellungsbildung ist erstmals 1954 in § 6a EStG gesetzlich niedergelegt worden.

### **Notwendigkeit der Anerkennung der Pensionsrückstellung**

Pensionsrückstellungen sind, obwohl der „geborene“ Ausdruck einer Verpflichtung, nur in wenigen Staaten anzutreffen. Dies liegt zum einen an einer anderen historischen Entwicklung, sowohl arbeits-, bilanz- als auch steuerrechtlich, der betrieblichen Altersversorgung, zum Teil an ordnungspolitischen Vorgaben.

Hierzu möchten wir aus deutscher Sicht, d.h. vor dem Hintergrund einer bei der steuerlichen Gewinnermittlung schon immer zulässigen, wenn auch gesetzlich reglementierten Pensionsrückstellung, folgendes anmerken.

IAS 37 ist auch u.E. eine sinnvolle Grundlage für die Beurteilung der steuerlichen Anerkennung von Rückstellungen.

IAS 37 unterscheidet nicht zwischen kurz- und langfristigen Verbindlichkeiten. Allerdings wird diese Unterscheidung u.a. in IAS 19 Tz. 2 a, c getroffen, sie ist in der steuerlichen Bewertung zur Klärung der Frage der Abzinsung üblich. IAS 19 ist die handelsbilanzielle Sonderregelung für Verpflichtungen aus dem Arbeitsverhältnis. Geht man von einer grds. Übernahme der „international anerkannten Rechnungslegungsstandards“ als Beispiel für eine konsolidierte Bemessungsgrundlage auch für die Körperschaftsteuer aus, wäre die Pensionsrückstellung zunächst dem Grunde nach ein unstrittiger, weil richtiger Ansatz.

Hinsichtlich der Höhe, der Bewertungsprämissen wäre eine konsolidierte Fassung zu suchen bzw. wäre eine Übereinkunft nötig, die jeweiligen länderspezifischen Parameter wechselseitig anzuerkennen bzw. Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass Unternehmen unberechtigt in den Genuss von Steuerermäßigungen kommen. Auch hier bietet sich der Vergleich mit IAS 19 an. Die Bewertung folgt in Abhängigkeit von der

Zusage nach grds. einheitlichen Prämissen. Im Übrigen ist im Rahmen der Betriebsprüfung eine Korrektur möglich, so dass sich Vergünstigungen kaum ergeben können.

Als langfristig gelten Verbindlichkeiten, die erst später als 1 Jahr nach dem Bilanzstichtag fällig werden. Pensionsverpflichtungen, die ein Unternehmen eingegangen ist, werden üblicherweise als langfristige Verbindlichkeiten bezeichnet.

Nach hiesigem Verständnis hat die Abgrenzung Sinn für die Prüfung der Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme und die Frage der Abzinsung, nicht jedoch dafür, ob eine Verpflichtung besteht. Deswegen ist nach unserem Verständnis hierfür jedenfalls eine Rückstellung zu bilden und, da die Verpflichtung besteht, auch steuerlich anzuerkennen.

Werden langfristige Verpflichtungen nicht über eine Rückstellung steuerlich als Verbindlichkeiten anerkannt sondern nur die tatsächliche Leistung, ist das ein kameralistischer Ansatz, der steuerlich noch in der „Einnahmen-/Ausgabenrechnung“ für nicht Bilanzierungspflichtige Anwendung findet, der für die Handelsbilanz seit dem Mittelalter keine Bedeutung mehr hat und der sich auch von der aktuell als richtig empfundenen Periodisierung von Aufwand und Ertrag in der Buchführung im öffentlichen Dienst entfernt (in Deutschland bspw. die {entschiedene} Diskussion um die Einführung der Doppik für öffentliche Haushalte).

### **Bewertungsprämissen**

In Deutschland werden üblicherweise (noch) alle drei Leistungsarten – Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenleistung – einheitlich zugesagt.

Während die Altersleistung jedenfalls von der Fristigkeit grds. planbar und entsprechend in dieser Abgrenzung als lang- oder kurzfristig – bis ein Jahr vor Erreichen der Altersgrenze bzw. der jeweils fälligen Rentenzahlung – bezeichnet werden kann, ist die Invaliden- und Hinterbliebenenleistung nur versicherungsmathematisch determinierbar. Das Gleiche gilt für eine Zahlungsverpflichtung, die beim Tode einer bestimmten Person fällig wird:

die Verpflichtung besteht, sie ist auch eindeutig darstellbar, die Fälligkeit ist indes ungewiss. Bei der betrieblichen Altersversorgung hat die Biometrik die Aufgabe zu klären, ob die Verpflichtung überhaupt zum Tragen kommt und wenn ja, in welchem Umfang. Unter Anwendung dieser Grundsätze kommt man zu dem Ergebnis, welche

Unter Anwendung dieser Grundsätze kommt man zu dem Ergebnis, welche Verpflichtung / Verbindlichkeit besteht.

Die weiteren Prämissen, wie das Bewertungsverfahren oder die Frage der Wertentwicklung in Ansehung der Langfristigkeit der Verpflichtung, also die Berücksichtigung von Entwicklungen auf der Verpflichtungsseite, wie Trends und Zins, lassen sich aus den Vorgaben des IAS 19 ableiten.

Pensionsrückstellungen oder generell von Rückstellungen für Verpflichtungen aus dem Arbeitsverhältnis – in Deutschland sind dies bspw. auch Zeitwertkonten, Urlaubsüberhänge, Gutschriften oder Lang-Zeit-Vergütungsformen – leiten sich daher als der zugrunde liegenden Verpflichtung ab. Die Frage nach der Anerkennung der Rückstellung ist deswegen u.E. eine politische Frage, da damit eine systematisch korrekte Form in Frage gestellt und das Steuerrecht dann als Ordnungsfunktion genutzt wird. Es geht nicht um die Frage, ob eine Verpflichtung besteht. Es geht um die jeder Rückstellungsbildung immanente Frage der aktuellen steuerlichen Anerkennung einer u.U. zeitlich erst fernen liquiditätsmäßigen Belastung.

### **Vergleich mit anderen Durchführungswegen**

Betrachtet man andere Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung in Deutschland, wie die Lebensversicherung in Form einer Direktversicherung, die Pensionskasse, den Pensionsfonds oder auch die Unterstützungskasse, so wird typischerweise der aktuelle Aufwand in Form von Beitragszahlungen anerkannt. Dieser Beitragsaufwand führt aber nur dazu, dass der Versorgungsträger seinerseits in die Lage versetzt wird, die auch für ihn erst später fällig werdenden Versorgungsleistungen erfüllen zu können, d.h. der Versorgungsträger hat jetzt die langfristigen Verbindlichkeiten, die bei der Direktzusage den Arbeitgeber treffen

Die Problematik der steuerlichen Anerkennung langfristiger Verbindlichkeiten wird also nur auf eine andere Ebene verlagert. Auch bei den externen Versorgungsträgern stellt sich die gleiche Frage der Anerkennung von Rückstellungen für langfristige Verbindlichkeiten als Finanzinstitut.

Nach deutschem Recht haftet ein Arbeitgeber auch bei Einschaltung eines Finanzinstitutes unverändert für die Erfüllung der Versorgungsverpflichtungen. Bei den Pensionsrückstellungen ist der Arbeitgeber letztlich lediglich sein eigenes Finanzinstitut. Mithin gibt es keinen Grund, die Pensionsrückstellung für Direktzusagen bei dem zusagenden Arbeitgeber anders zu behandeln wie die versicherungstechnischen

Arbeitgeber anders zu behandeln wie die versicherungstechnischen Rückstellungen der selbständigen Versorgungsträger.

### **Fazit**

Auch Pensionsverpflichtungen und andere langfristig angelegte Verbindlichkeiten aus dem Arbeitsverhältnis sind Verpflichtungen, die das Unternehmen unter dem Blickwinkel der Periodisierung von Ertrag und Verlust durch eine Rückstellung kenntlich machen muss.

Dieser handelsbilanzielle Ansatz ist u.E. auch steuerlich, unabhängig von einer Bindung an handelsbilanzielle Ansätze, unter dem Aspekt der Gerechtigkeit, der Gleichmäßigkeit der Besteuerung richtig.

Vor diesem Hintergrund Arbeitgeberhaftung und der Vergleichbarkeit der Verpflichtungen stellt sich die Frage, ob die langfristigen sozialversicherungs- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen vielleicht nicht sogar einheitlich mit der Rückstellungsbildung bei Finanzinstituten erörtert werden.

Heidelberg, Dezember 2007

aba Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung  
- Fachausschuss Steuerrecht -  
AG Europa